

Gemeinde Schmitten
Landwasserstrasse 50 A
7493 Schmitten

Schmitten, 10. Juli 2018

Tel. 081 404 10 66
Fax 081 404 10 64
gde.schmitten@bluewin.ch
www.schmitten-gr.ch

Pilzssammelbestimmungen

Sammeln von Pilzen

Gemäss kantonaler Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18. April 2011 (KNHV) gelten für das Sammeln von Pilzen die nachstehenden Vorschriften und Strafbestimmungen

Schutzgebiete

In Pilzschutzgebieten ist das Sammeln von Pilzen verboten.

Schonzeit

Vom 1. bis und mit 10. Tag jedes Monats ist das Sammeln von Pilzen aller Art untersagt.

Tageskontingent

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg an Pilzen sammeln, ausgenommen die geschützten Pilzarten.

Weitere Bestimmungen

Das Sammeln in Gruppen von mehr als drei Personen, ausgenommen Familien, ist verboten.

Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.

Der Gebrauch von Rechen, Hacken und anderen Geräten ist beim Pilzsammeln verboten.

Strafbestimmungen

Wer an Schontagen oder in Schutzgebieten Pilze sammelt oder gegen andere Pilzschutzbestimmungen verstösst, wird gemäss Artikel 30 ff. KNHV im Ordnungsbussenverfahren gebüsst. Organe der Polizei, des Forstdienstes, der Jagd- und Fischereiaufsicht, der eidgenössischen Grenzschutz sowie Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher für den Pflanzen- und Pilzschutz sind zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt.

GEMEINDEKANZLEI
SCHMITTEN